



Landwirtschaft und Wald (Iawa)

INSTRUKTION
Sicherheitsholzerei bei Erholungsinfrastruktur

Inhalt

1 Grundlagen	2
1.1 Bund	2
1.2 Kanton	2
2 Zielsetzung	2
3 Beiträge	2
4 Grundsätze und Bedingungen	2
5 Beitragsberechtigte Infrastrukturanlagen und Massnahmen	3
5.1 Beitragsberechtigte Infrastrukturanlagen	3
5.2 Entfernen sicherheitsrelevanter Bäume/Baumteile	3
6 Verantwortung	4
7 Controlling	4
8 Verfahren im Waldportal	4
9 Termine	4
10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer	4

1 Grundlagen

1.1 Bund

- Bundesgesetz über den Wald WaG vom 4. Oktober 2021; Art. 37
- Verordnung über den Wald WaV vom 30. November 1992; Art. 40a, Art. 28
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024, BAFU

1.2 Kanton

- Waldgesetz vom 1. Februar 1999 KWaG; § 25
- Planungsbericht Klima und Energiepolitik
- Merkblatt [Haftung im Wald](#), lawa
- Handlungsempfehlungen [Umgang mit Eschentriebsterben](#)

2 Zielsetzung

Mit dieser Instruktion sollen die Gefahren durch umstürzende oder herunterfallende Baum- und Kronenteile bei öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Infrastrukturanlagen im Bereich des Waldes, die eine wichtige Bedeutung für die Erholung haben, minimiert werden. Ebenfalls sollen die Gefahren für Erholungssuchende nach grossflächigen Schadereignissen im Wald reduziert werden. Dazu werden die Werkeigentümer beziehungsweise unterhaltspflichtigen Stellen für die Sicherheitsholzerei im öffentlichen Interesse bei definierten Infrastrukturanlagen finanziell unterstützt. Durch den Abschluss von Vereinbarungen wird auch für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mehr Rechtssicherheit geschaffen.

3 Beiträge

- Bund und Kanton beteiligen sich mit 80 % an den Nettokosten oder Pauschalbeiträgen. Die Werkeigentümer bzw. unterhaltspflichtigen Stellen tragen als Nutzniesser die Restkosten.
- Die Beiträge gelten als Subventionen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Beitragsgesuch muss vor Beginn der Holzerei-Arbeiten durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bewilligt werden. Sofortmassnahmen sind vorgängig mit dem zuständigen Revierförster abzusprechen.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich und gesammelt für definierte Perimeter nach Abschluss des Controllings durch den Revierförster (Kapitel 7).
- Die Beiträge richten sich nach Massgabe der verfügbaren Kredite.
- Die Abrechnung Sicherheitsholzerei bei Erholungsinfrastruktur erfolgt im organisierten- und im nicht organisierten Wald über die betrieblichen Vertragspartner. Diese sind für die weitere Verteilung der Beiträge verantwortlich.

4 Grundsätze und Bedingungen

- In der Umgebung von Werken im Wald (z. B. Hütten, Feuerstellen, Wanderwegen) bestehen gewisse Sicherungspflichten durch die Werkeigentümerschaft bzw. unterhaltsverantwortliche Stelle, deren Unterlassen eine Haftung auslösen kann. Die unterhaltsverantwortliche Stelle ist verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Wälder entlang von Infrastrukturanlagen. Daran ändern die Subventionen dieser Instruktion nichts. Weitere Infos dazu sind Merkblatt Haftung im Wald ([Link](#)) zu finden.
- Die Überwachung und Massnahmen sind innerhalb eines definierten Perimeters (z.B. Gemeinde, Waldgebiet) zu koordinieren.
- Die beitragsberechtigten Infrastrukturanlagen, Aufgaben und Kompetenzen sind zwischen der unterhaltspflichtigen Stelle und der Waldeigentumsvertretung in einer Vereinbarung festgehalten. Der minimale Inhalt dieser Vereinbarung ist im Anhang bezeichnet. Verantwortlich für die Ausarbeitung der Vereinbarung ist die unterhaltspflichtige Stelle. Die Vereinbarungen sind von der Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zu genehmigen.

- Dringliche Massnahmen können in Absprache mit dem Fachbereich Waldnutzung auch vor Abschluss der Vereinbarung unterstützt werden.
- Die Finanzierung von Sicherheitsfragen in Zusammenhang mit andern Förderprojekten (z. B. im Schutzwald) sind durch die Revierförster mit den beteiligten Fachbereichen vorgängig zu klären.

5 Beitragsberechtigte Infrastrukturanlagen und Massnahmen

5.1 Beitragsberechtigte Infrastrukturanlagen

Für folgende Infrastrukturanlagen werden Massnahmen von Bund und Kanton auf der Grundlage von Vereinbarungen mitfinanziert:

- offizielle Fuss-, Wander-, Bike-, Reit- und weitere Freizeitwege (z. B. Vitaparcours und Themenwege)
- öffentliche Rastplätze und Feuerstellen
- öffentliche Waldhütten und Unterstände im Sinne von § 8 KWaV
- Bildungsangebote im Wald (z.B. Waldspielgruppen und Waldkindergärten)

In Ausnahmefällen und nach Grossereignissen können auch weitere, durch Erholungssuchende intensiv genutzte und öffentlich zugängliche Infrastrukturanlagen in Absprache mit dem Fachbereich Waldnutzung in die Vereinbarung aufgenommen werden.

5.2 Entfernen sicherheitsrelevanter Bäume/Baumteile

- Beitragsberechtigt ist das Entfernen von Bäumen und Baumteilen, die eine offensichtliche Gefahr für die sichere Benutzung einer Infrastrukturanlage gemäss Absatz 5.1 darstellen.
- Das anfallende Holz wird, sofern möglich, im Bestand sicher deponiert und dem natürlichen Zerfall überlassen. Es steht der Waldeigentümerschaft frei, das Holz auf eigene Kosten zu rücken. Bei Bedarf wird das Entrinden im Bestand unterstützt. Falls das Liegenlassen der Bäume/Baumteile aus Sicherheits- oder Platzgründen nicht möglich ist, wird das Rücken an eine geeignete Stelle finanziert (z. B. in steilem Gelände, wo Baumteile ein Sicherheitsrisiko darstellen oder im Hochwasserprofil von Gewässern).

pauschal

Massnahmenart	Beitrag	Projektleitungsbeitrag
Fällen bzw. Abstocken, Aufrüsten	25 CHF/m ³	3% oder mind. 100 CHF
Entrinden im Bestand	35 CHF/m ³	3% oder mind. 100 CHF
Zuschlag erschwerte Holzerei*	Nach Absprache mit FB Waldnutzung	Nach Absprache mit FB Waldnutzung

*Vorgängig vereinbarter Pauschalansatz basierend auf Offerte.

nach Aufwand

Massnahmenart	Beitrag	Projektleitungsbeitrag
Gemäss Offerte mit Abrechnung nach Aufwand	Nach Absprache mit FB Waldnutzung	Nach Absprache mit FB Waldnutzung

6 Verantwortung

Tätigkeit/Bereich	Verantwortlich	Unterstützend
Bezeichnen der betroffenen Infrastrukturanlagen	Unterhaltungspflichtige Stelle	Waldorganisation/Betriebsförster; FB Waldnutzung
Erstellen eines Sicherheitskonzepts	Unterhaltungspflichtige Stelle	Waldorganisation/Betriebsförster; FB Waldnutzung
Regelmässige Kontrollen und Beurteilung Handlungsbedarf	Unterhaltungspflichtige Stelle	Betriebsförster
Massnahme festlegen, Anzeichnung, einreichen Beitragsgesuch	Betriebsförster	Revierförster (in Vorrangflächen muss Revierförster beigezogen werden)
Prüfung Beitragsgesuch	Revierförster	
Beitragszusicherung	Abteilung Wald	
Kontrolle nach Ausführung, einreichen der Abrechnung	Betriebsförster	
Kontrolle Ausführung	Revierförster	
Auszahlung	FB Waldnutzung	

7 Controlling

Die Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald führt Stichprobenkontrollen durch. Eine Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Instruktion oder falsch ausgeführte Massnahmen haben Kürzungen oder Streichungen der Beiträge zur Folge.

8 Verfahren im Waldportal

Das Verfahren im Waldportal ist in der [Anleitung Waldportal: Fördertatbestände](#) detailliert beschrieben.

9 Termine

Die Termine sind in der Leistungsvereinbarung Beförderung: [Verzeichnis Übersicht Fristen](#) beschrieben.

10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Instruktion tritt ab dem 01.07.2022 in Kraft. Sie ist gültig für die Dauer der Programmvereinbarung mit dem Bund für die Jahre 2022-2024.

Anhang

- Mustervorlage Vereinbarung